

Studentenschaft der TH Darmstadt

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Rechnungsprüfungsausschuß -

c/o AStA der THD
Hochschulstraße 1
64287 Darmstadt

An
die Mitglieder des Studentenparlaments
den Präsidenten der TH Darmstadt
den Hessischen Landesrechnungshof
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt
und die Mitglieder des AStA der THD

Prüfungsbericht für den Haushalt 94 /95 der Studentenschaft der TH Darmstadt

I. Prüfungsumfang

Der Rechnungsprüfungsausschuß (RPA) prüfte aufgrund § 71 Abs. 1 HHG und § 39 der Satzung der Studentenschaft der THD die Rechnungslegung des gesamten AStA. Der Schwerpunkt der Prüfung war der allgemeinen Buchführung gewidmet. Eine Prüfung der Ausgaben hinsichtlich der Verträglichkeit mit § 63 Abs. 2 des HHG und § 3 der Satzung (Aufgaben der Studentenschaft) ist nur bedingt möglich gewesen. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der gewerblichen Referate konnte aufgrund des engen Zeitrahmens nicht durchgeführt werden und würde den ehrenamtlichen RPA auch zeitlich überfordern.

Der RPA hat sich in öffentlicher Sitzung am 19.12.95 konstituiert. Weitere öffentliche Sitzungen fanden am 09.01.96 und am 31.01.96 in den Räumen des AStA statt. Aufgrund der vorgenommenen Aufgabenteilung prüften die Mitglieder des RPA im übrigen einzeln die Konten des AStA.

Stichprobenartig geprüft wurden die Konten und Belege des AStA und aller gewerblichen Referate, wobei ein Schwerpunkt beim StudentInnenkeller lag. Die Prüfung umfaßte ca. 25% aller Geschäftsvorfälle sowie die Handelsbücher (§ 239 HGB) des StudentInnenkellers.

Am 30.01.96 wurde die Barkasse des StudentInnenkellers aufgenommen. Der IST-Bestand stimmte mit dem im Kassenbuch verzeichneten SOLL-Bestand überein (*sinnvollerweise sollte die Überprüfung von Barkassen zukünftig im Prüfungszeitraum erfolgen*).

Leider ist festzustellen, daß der Jahresüberschuß um DM 50.422,97 auf DM 66.124,52 (-43%) zurückging. Zum Teil ist dies natürlich darauf zurückzuführen, daß das vorangegangene

...

Rechnungsjahr 6 Monate länger war. Diese Tatsache erschwert leider auch die Vergleichbarkeit zwischen den Rechnungsjahren, so daß eine Analyse des Haushalts nur schwer möglich ist.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die auf Seite 20 des Berichts über den Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1994/95 gemachten Aussagen über die rechtlichen Verhältnisse sind zum Teil falsch. In Punkt 2 muß es richtig heißen: "... umfaßt den Zeitraum vom 01.07.94 - 30.06.95.". Punkt 5 muß richtig lauten: "Nach §39 (2) der Satzung der Studentenschaft der THD nimmt das Studentenparlament auf Empfehlung des RPA die Entlastung des AStA vor.". Der Jahresabschluß wird vom Studentenparlament *nicht* festgestellt.

Auch im Haushalt 94/95 gibt es erhebliche Abweichungen zwischen den vom Stupa verabschiedeten Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. So wurde z.B. in der Position "1.3. Kapitalertrag" mehr als das Doppelte der veranschlagten Summe vereinnahmt. Diese Tatsache ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch war dies bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung absehbar und hätte daher in den Haushalt eingearbeitet werden müssen.

Darüber hinaus sollten nach Ansicht des RPA höhere Zinseinnahmen möglich sein, da fast über das gesamte Jahr hinweg größere Summen auf dem Girokonto standen. Dieser Bodensatz sollte besser angelegt werden.

Der RPA bittet den AStA zu prüfen, ob der Zinsvorteil bei den gewährten Arbeitgeberdarlehen der Lohnsteuer unterliegt. Dieser Zinsvorteil (insg. knapp DM 3.000,- p.a.) findet bisher nirgends Berücksichtigung.

Bei den gewerblichen Referaten ist darauf zu achten, daß die zum jeweiligen Stichtag (hier 30.06.95) angefertigten Listen ("Handelsbücher") alle unterschrieben sein sollten (siehe z.B. Inventarverzeichnis des StudentInnenkellers), damit nachvollziehbar ist, wer für die Aufstellung verantwortlich ist.

Der RPA weist nachdrücklich darauf hin, daß die Interessen des AStA und einzelner politischen Gruppen nicht vermischt werden dürfen. Es kann nicht sein, daß einzelne Gruppen die Infrastruktur unentgeltlich für die Gruppenarbeit benutzen. Besonderes auffällig wird die Vermischung der Interessen am Beispiel des Plakats der *Internationalen Liste*, das das gleiche Layout aufweist wie das "Bulletin zu Menschenrechtsfragen", das der AStA herausgibt.

Vom AStA wird § 63 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes bzw. § 3 der Satzung sehr weit ausgelegt. Der RPA bezweifelt, daß alle Aktivitäten (z.B. Hestellung bestimmter Druckschriften) vom HHG bzw. der Satzung gedeckt sind. Würde die Auslegung des AStA zutreffen, könnten praktisch alle Ausgaben für politische Zwecke (z.B. auch die Unterstützung von Parteien etc.) gerechtfertigt werden.

III. Einzelne Beanstandungen

BuNr.

- 10244 Auf der Zahlungsanweisung ist kein AStA-Beschluß vermerkt (Fotolaborarbeiten für Delegation in Istanbul). Der Zusammenhang der Ausgabe mit den Interessen der Studierenden ist nur schwer nachvollziehbar.
- 10292 Auf der Abrechnung der Fotoarbeiten ist kein AStA-Beschluß vermerkt. Neben den Laborarbeiten wurde auch der Kauf von Kaffee abgerechnet.
- 10258 Der Buchungsbeleg (Text: "falsch überwiesen") ist unverständlich, der Buchungsgrund ist nicht nachvollziehbar
- 10410 Es wurde zweimal das gleiche Buch (für je DM 24,80) gekauft. Es stellt sich die Frage
10996 ob so spezielle Bücher doppelt vorhanden sein müssen.
- 10414 Ein Zuschuß von DM 275,30 an eine Fachschaft wurde statt für eine O-Woche zum Verlustausgleich einer Fete verwendet.
- 10542 Es wurden Seminargebühren (DM 50,-) für eine eigene Veranstaltung zurückgezahlt. Hierfür ist aus dem Beleg kein Grund ersichtlich.
- 10684 Auch Verwarnungsgelder die während des Hochschulfestes für einen Privatwagen anfallen, sind vom Fahrer (nicht vom AStA) zu zahlen, da sonst ein Verwarnungsgeld keinen Sinn macht.
- 10772 Auf der Abrechnung für den Kauf von Geschenken (DM 42,10 und DM 75,20) ist
10768 kein AStA-Beschluß vermerkt.
- 10899 Weder aus der Abrechnung des Fahrtkostenzuschusses (DM 177,60) für ein Seminar in Potsdam, noch aus dem AStA-Protokoll ist ein Zusammenhang zwischen dem Seminar und der Hochschulpolitik erkennbar. Es ist kein Seminarthema o.ä. vermerkt. Zuschüsse zu allgemeinpolitischen Seminaren sind nach Ansicht des RPA nicht zulässig.
- 11265 Der RPA hält den Zuschuß in Höhe von DM 250,- für Flugkosten (!) nach Gazi (Istanbul) für ein "Delegationsmitglied" für nicht mit der Satzung vereinbar. Der Besuch der Türkei hat nichts mit der Hochschulpolitik oder den Studenten der THD zu tun.
- 11274 siehe 11265. Die Reisekosten (DM 250,-) in die Türkei stehen nicht im Einklang mit der Satzung der Studentenschaft.
- 23009 Die von der Druckerei ausgestellte Rechnung wurde erst nach ca. 4 Monaten gezahlt. Ob eine Mahnung geschrieben wurde ist nicht ersichtlich. Es fehlt die Protokollangabe (25.01.94) für die Teilübernahme der Druckkosten durch den AStA. Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen der Ausgabe und den Aufgaben der Studentenschaft (§63 (2) Nr. 5 HHG ???) nur sehr schwer zu erkennen.
- 25026 Für die Druckschrift "Sie kämpfen für ihre Würde" (D26), die in einer Auflage von 3000 Stück zum Preis von DM 3.734,- hergestellt wurde, gab der AStA einen Zuschuß in Höhe von DM 1.500,-. Die übrigen Kosten übernahm der Ausländer-Innenausschuß mit DM 2.000,-. Vom Herausgeber, dem Freundschaftsverein Küçük Armutlu e.V., wurden letztlich nur DM 234,- (= 6,2%) getragen.

Der RPA hält die Ausgabe des AusländerInnenausschusses für unangemessen, da er damit in diesem Haushaltsjahr seinen Gesamtertrag (Gelder des Ak. Auslandsamtes) für eine einzige Druckschrift ausgegeben hat. Der Zuschuß des AStA erscheint fragwürdig, da ein Zusammenhang mit den Interessen der Studierenden an der THD nur schwer zu erkennen ist. Darüber hinaus ist der Buchungsbeleg nur schwer nachvollziehbar.

- 25147 Die Sonderausgabe des Bulletin für Menschenrechtsfragen ("*Internationale Stimme*") wurde komplett vom AStA finanziert (DM 1.914,32), obwohl der Freundschaftsverein Küçük Armutlu e.V. offensichtlich der Herausgeber ist (im Heft kein Hinweis auf den AStA, nur der Freundschaftsverein wird genannt). Die Druckschrift ist daher ähnlich zu beurteilen wie Nr. 25026 (auch ein "Delegationsbericht" aus der Türkei). Die Ausgabe ist nach Ansicht des RPA nicht mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung vereinbar, da der Inhalt der Druckschrift in keinem Zusammenhang mit Studierenden im weitesten Sinne steht. Es handelt sich um eine "allgemeinpolitische Schrift".
- 40118 Die Quittung (Thekendienst Jallal) liegt im Original nicht vor; der Ersatzbeleg ist nicht unterschrieben.
- 40207 Die beiliegende Quittung lautet über DM 67,89; abgerechnet wurden laut Buchungsbeleg DM 69,09.
- 40293 Eine der Quittungen (Thekendienst Mehran Saber) über DM 96,- ist weder unterschrieben, noch ist ein vollständiges Datum vermerkt.

IV. Entlastung

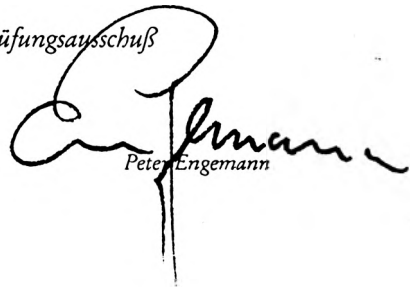
Die formale Buchführung des AStA und der gewerblichen Referate ist nach Einschätzung des RPA im wesentlichen in Ordnung. Rechnerische Fehler oder andere sehr schwerwiegende Beanstandungen wurden nicht festgestellt. Die im Bericht aufgeführten Beanstandungen sind in Zukunft zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich des Prüfungsberichts des Landesrechnungshofs, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuß gemäß § 39 Abs. 2 der Satzung der Studentenschaft der THD die Entlastung des AStA für das Rechnungsjahr vom 01.07.94 bis 30.06.95.

Darmstadt, den 31. Januar 1996

Der Rechnungsprüfungsausschuß

Frank Holzer


Peter Engemann